

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Warriors Martial Arts Team e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von
Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, per eingeschriebenen Brief, zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Schluss eines jeden Monats zulässig. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Monate.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - (b) wegen groben unsportlichen oder Vereinsschädigenden Verhaltens,
 - (c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.In den Fällen (a) und (b) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Dies sind:
 - der Erste Vorsitzende,
 - der Zweite Vorsitzende, der gleichzeitig die Kassengeschäfte führt,
 - der Dritte Vorsitzende, der gleichzeitig Protokoll führt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden zusammen mit entweder dem Zweiten Vorsitzenden oder dem Dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn ihnen die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer – auch gegen Zahlung einer Vergütung – einsetzen. Der Vorstand ist auch zuständig für das Abberufen des Geschäftsführers. Soweit er keinen Geschäftsführer einsetzt, erledigt der Vorstand die laufenden Geschäfte, die gemäß § 9 Absatz 2 dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Hierzu kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine vereinsinterne Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung des Vorstands beschließen. § 8 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Unbeschadet des § 8 Absatz 3 ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und die Geschäfte des Geschäftsführers, soweit ein solcher nicht bestellt ist,
- Aufgaben des laufenden Geschäfts, sofern der Vorstand kraft eigens herbeigeführten Beschlusses diese Aufgabe an sich zieht, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft eigens herbeigeführten Beschlusses diese Aufgabe an sich gezogen hat,
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 und weniger als € 50.000,00
- Begründung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erlass, Änderung und Aufhebung einer Sportordnung
- Bildung und Auflösung von Sportabteilungen und Sportgruppen
- Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder für die laufende Vorstandsperiode ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklärt haben.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

(8) a. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

b. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz a. Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern darüber nicht der Vorstand kraft Satzung oder kraft eigens herbeigeführten Beschluss entscheidet (vgl. § 8 Absatz 4). Sofern er nicht durch Wahl der Mitgliederversammlung Mitglied der Vorstandschaft ist, nimmt er an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands. Er nimmt ungeachtet seiner Mitgliedschaft an den Mitgliederversammlungen teil.

(2) Aufgaben des laufenden Geschäfts sind insbesondere:

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 10.000,00
- Überwachung und Einzug von Mitgliedsbeiträgen des Vereins ungeachtet des Geschäftswertes
- Überwachung, Einzug und Auszahlung von Beiträgen, Gebühren und Zahlungsvorgängen gegenüber Sportgruppenteilnehmern und Organisationen gemäß der vom Vorstand erlassenen Sportordnung
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Vereinsveranstaltungen, insbesondere Wettkampftraining, Turniere und Sportveranstaltungen

(3) Der Geschäftsführer führt nach dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Beschlüssen des Vorstands die Geschäfte des Vereins. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller nicht ehrenamtlich Mitarbeitenden und führt die Dienstaufsicht über sie. Deren Einstellung und Entlassung erfolgt nur mit Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Einladung am schwarzen Brett des Vereins. Zusätzlich kann sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) gerichtet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste

zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied des Vereins oder – soweit berufen – den Geschäftsführer zum Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt, berufen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor der Versammlung zu überreichen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde,

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur

Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Forchheim oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Forchheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Stand 08. März 2019